



Verfügung Nr. 147

Vom 17. Oktober 2002

Gemeinde Füllinsdorf, Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Füllinsdorf hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Siedlung / Landschaft" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat die Abgrenzung am 14. Februar 2001 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 18.03.2002 bis zum 17.04.2002 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 14.03.2002 und im kommunalen Amtsblatt der Gemeinde Füllinsdorf vom 15. und 28. März publiziert.

III. Einsprachen

Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Nr. 3 sind innert der Auflagefrist frist- und formgerecht zwei Einsprachen erfolgt:

- a. [REDACTED] mit Postdatum vom 3. April 2002.
- b. [REDACTED] mit Postdatum vom 8. April 2002.

Die Einspracheverhandlungen fanden am 19. Juli 2002 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.

- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Füllinsdorf. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

b) Die Waldgrenzen wurden nach diesen Kriterien festgelegt.

■■■■■ begründet seine Einsprache folgendermassen: Die Vorschriften der Kantonalen Waldverordnung seien nicht eingehalten. Die Waldrandlinie sei im massgeblichen Bereich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften nach den vorstehend festgehaltenen tatsächlichen Verhältnissen festzulegen. Im Katasterplan vom 1. Juli 1996 war die Waldlinie bereits weitgehend in dieser Form festgelegt. Die massgebliche Ecke sei zu unrecht aus dem Waldareal entlassen worden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Waldgrenze nördlich der umstrittenen Bestockung im Rahmen einer Festlegung von Waldbaulinien bereits früher festgelegt worden ist und unbesehen übernommen wurde. Da bei der Parz. ■■■■ keine Waldbaulinie und damit keine Waldfeststellung erfolgt ist, war eine Aufnahme vor Ort notwendig. Bei der Aufnahme der Waldgrenzen der besagten Bestockung handelt es sich um ein Inventar der aktuellen biologischen Situation, die vor Ort beurteilt wurde.

Als Waldgrenze wurden die beiden grossen Eichen und eine Ulme als eindeutige Randbäume aufgenommen und vom Geometer vermessen. Die Waldgrenze verläuft, wie gesetzlich vorgeschrieben, in 3 Meter Abstand zur Stockmitte der äussersten Bäume. Die Pflanzen ausserhalb dieser Linie sind regelmässig zurückgeschnitten worden. Hier ist der Wille des Eigentümers ersichtlich, dies nicht zu Wald werden zu lassen. Die einzelne Baumreihe der ■■■■ und dem anschliessenden Waldweg entlang wird gemäss der Richtlinien zur Waldfeststellung nicht als Wald angesehen.

Die Einsprache wird somit abgewiesen.

■■■■■ stellen in ihrer Einsprache folgenden Antrag: Die Waldfestlegung auf der Parzelle Nr. ■■■■ entspricht in keiner Weise den relevanten Bestimmungen des kWaG und kWaV. Auf die Festlegung ist zu verzichten. Gemäss § 2 des kWaG vom 1. Januar 1999, gilt eine Fläche als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m und eine Mindestfläche von 500 m² umfasst. Die gemäss Plan vorgesehene Mindestbreite meiner Parzelle beträgt ma-

ximal ■■■ m, eingeschlossen den Teil auf öffentlichem Grund ■■■ m. Die Gesamtfläche, gerechnet als eine Fläche auf beiden Seiten der ■■■■, erreicht nicht 500 m². Die Festlegung eines Teiles meiner Parzelle als Wald ist demnach willkürlich.

Die auf dem Plan eingezeichneten Waldgrenzen entlang der [REDACTED] wurden aus dem Waldbaulinienplan übernommen. Die Waldbaulinien südlich der [REDACTED] wurden vom 30. Juni bis 27. Juli 1986 aufgelegt und per 16. September 1986 mit einem Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2186) erlassen. Diesem Erlass ging eine Waldfeststellung vor Ort voraus. Diese Waldbaulinie und die dazugehörige Waldfeststellung sind weiterhin rechtskräftig und wurden unbesehen in die aktuelle Waldgrenzenkarte übernommen. Die betroffenen Grundeigentümer wurden laut RRB damals mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Dass die Waldsituation vor Ort auf der Parzelle Nr. [REDACTED] anders aussieht als auf den Plänen ändert nichts an der Tatsache, dass hier Wald festgestellt wurde und dieser gemäss Bundes- und Kantonalen Waldgesetzgebung ohne Rodungsverfahren nicht einfach wieder "verschwinden" kann. Die Einsprache wird aufgrund obiger Ausführungen abgewiesen.

V. Demgemäss wird verfügt:

3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Füllinsdorf.

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Verteiler: - [redacted] (einschreiben)

- [redacted] (einschreiben)
- Gemeinderat Füllinsdorf, 4414 Füllinsdorf
- Urs Schaub, Revierförster, Känelmattstrasse 22, 4422 Arisdorf
- Kreisgeometerbüro Liestal / Waldenburg, Rheinstrasse 27, 4410 Liestal
- Bezirksschreiberei, Kreuzbodenweg 2, 4410 Liestal
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion